

Satzung des Vereins Göppinger City e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Göppinger City. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 73033 Göppingen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck und Ziel des Vereins ist es, die Attraktivität der Innenstadt als Einkaufs- und Erlebniszentrum von Göppingen und der ganzen Region zu erhöhen. Dieses Ziel wird in Kooperation und im Dialog mit den Innenstadtakteuren und den verantwortlichen Stellen verfolgt.
2. In Göppingen sollen diesen Zweck in partnerschaftlichem Miteinander die Innenstadtakteure, wie Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister, freie Berufe, Handwerker, Kulturinitiativen, Marktbesicker und Hausbesitzer, aber auch Industrie, Großhandel sowie die Bewohner und weitere Interessenten in Kooperation mit der Stadt Göppingen fördern und unterstützen.

Zu den Vereinsaufgaben gehören insbesondere:

- Bündelung der Kräfte im Bereich Citymarketing
- Profilierung der Innenstadt nach innen und außen
- Verbesserung des City-Angebots
- Verbesserung der City-Gestaltung
- Verbesserung des Erlebnisangebotes in der City
- Abstimmung und Bündelung von Aktivitäten
- Verbesserung der Erreichbarkeit der City
- Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der City
- Förderung der City-Card

3. Der Verein steht allen am Wohl der Stadt Göppingen interessierten Personen offen. Er ist von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Ausrichtungen unabhängig.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die im Bereich des Landkreises Göppingen ihren Wohnsitz haben, ein Gewerbe oder Unternehmen unterhalten, darüber hinaus Hauseigentümer und weitere Interessenten, wie Personenvereinigungen / Kulturinitiativen, Vereine oder andere Vereinigungen aus dem Landkreis Göppingen. Mitglied des Vereins können auch juristische Personen des öffentlichen Rechts werden, insbesondere Gebietskörperschaften, die im Landkreis Göppingen angesiedelt sind.
2. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts, sowie nicht rechtsfähige Personen und Vereinigungen werden. Fördermitglieder haben ein Teilnahmerecht an den Mitgliederversammlungen, aber kein aktives und passives Wahlrecht.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. In dem Aufnahmeantrag muss der Antragende sich verpflichten, die Satzungsbestimmungen einzuhalten und den satzungsgemäßen Beitrag zu entrichten.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag mit 2/3-Mehrheit. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder im Falle einer juristischen Person durch deren Auflösung, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung wird dem Mitglied mitgeteilt.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und seine Unterstützung im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied kann Anträge und Anregungen an den Verein und seine Organe richten.
3. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und das Ansinnen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
4. Die Vollmitglieder sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beträge zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

Eine Beitragspflicht für Fördermitglieder besteht nicht; sie haben aber das Recht, im Verein und den Fachausschüssen mitzuarbeiten und sich an den Beratungen zu beteiligen. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern jedoch nicht zu.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Beirat

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Stadt Göppingen stellt einen Vertreter zur Wahl. Der Vorsitzende des Vorstands soll aus dem Einzelhandel kommen.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind nicht von § 181 BGB befreit.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, Vertretung des Vereins nach außen

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand kann en Block gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen selbst einen Nachfolger wählen.

§ 11 Beirat

1. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands sowie den Sprechern der Fachausschüsse. Die Sprecher der Fachausschüsse werden von den Mitgliedern der Fachausschüsse mit einfacher Mehrheit gewählt.
2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Zuständigkeit des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und zu beraten. Der Beirat kann über Projekte und Maßnahmen, die in den einzelnen Fachausschüssen erarbeitet wurden, beschließen.

§ 13 Fachausschüsse

1. Die fachliche Arbeit des Vereins findet in Fachausschüssen statt. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit Fachausschüsse einrichten.
2. Den Sprecher und dessen Stellvertreter wählt jeder Fachausschuss für die Dauer von zwei Jahren selbst. Der Sprecher ist kraft Amtes Mitglied im Beirat. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Ergebnisse der Fachausschüsse werden dem Vorstand schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und durch Originalvollmacht zu Beginn der Versammlung nachzuweisen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des aufgestellten Haushaltesplanes für das nächste Geschäftsjahr,
Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie sonstige Beiträge,
Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
Beschlussfassung über die Berufung gegen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrates,
Wahl der Kassenprüfer,
sowie in allen sonstigen den der Mitgliederversammlung kraft Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens ein Mal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand kann die Einberufung auch durch die Bekanntgabe in der Neuen Württembergischen Zeitung (NWZ) und dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Göppingen (GEPP) unter Angabe der Tagesordnung durchführen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreiben folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion an einen Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereines eine Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereines kann nur mit Zustimmung von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder beschlossen werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Geschäftsführer

Es wird beim Verein ein Geschäftsführer bestellt. Er wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Stadt Göppingen eingestellt, berufen, abberufen und gekündigt. Er hat die laufenden Aufgaben des Vereines wahrzunehmen.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und des Beirats mit beratender Stimme teil. Er ist Arbeitnehmer des Vereines.

§ 19 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Göppingen, welche das ihr zufallende Vereinsvermögen innerhalb von zwei Jahren zur Erhöhung der Attraktivität der Innenstadt zu verwenden hat. Hierüber hat die Stadt Göppingen den Liquidatoren des Vereines Rechnung zu legen. Kommt die Stadt ihrer Verpflichtung nicht nach, ist das Vereinsvermögen an die letzten Mitglieder nach Köpfen auszukehren.

§ 20 Rechtswirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein bzw. werden oder die Satzung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

Die Satzung wurde am 22.3.2010 geändert und tritt am 22.3.2010 in Kraft.